

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: Mühlenkreiskliniken AÖR

Anschrift: Hans-Nolte-Str. 1, 32429 Minden

Inhaltsverzeichnis

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	2

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Corporate Governance Board:

Frau Abbate; Pflegedirektion KH Lübbecke, Herr Frederking; Leitung Institut für Qualitäts- u. Risikomanagement, Frau Gutknecht; Leitung Recht u. Revision, Herr Hartmann; Geschäftsführung Medizinisches Zentrum für Seelische Gesundheit, Herr Neiber; Leitung MIT, Herr Prof. Piechota; Ärztlicher Direktor JWK u. Direktor der Klinik für Urologie JWK, Herr Cranz; stellv. Leitung Personal, Herr Detering; Risikomanager, Frau Gärtner; Umweltingenieurin, Herr Häfele; Leitung Arbeitssicherheit und Brandschutz, Herr Heuer; Leitung Technik, Herr Dr. Immekus; Direktor Apotheke, Herr Wietek; Leitung Zentraleinkauf

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.

Die Risikoanalyse erstreckt sich auf das gesamte berichtsgegenständliche Geschäftsjahr 2023. Erhebungszeitraum war August bis Dezember 2023.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

In einem Qualitätsmanagementhandbuch „QMH Lieferkettenbewertung nach LkSG“ wurden unter anderem die Geschäftstätigkeiten der Mühlenkreiskliniken dargestellt und damit der eigene Geschäftsbereich der Mühlenkreiskliniken und die Schnittstellen zu den unmittelbaren Zulieferern für das Lieferkettenrisikomanagement benannt.

Branchenspezifische Risiken wurden unter Nutzen vom CSR-Risikocheck (MVO Nederland, für Deutschland Agentur für Wirtschaft & Entwicklung -Verarbeitung von 3342 Datenquellen mit 5119 Risiken und 583 Empfehlungen, Stand 20.Sept.2023) und der Handreichung des Bundesverbandes für Medizintechnologie BV-Med und weiteren Quellen eruiert.

Durch den Einkauf und die Apotheke wurden die häufigsten Produkte nach Umsatz betrachtet. Produkte ohne geprüfte Lieferketten durch ein Ecovadis-Zertifikat standen dabei im Mittelpunkt der Betrachtung. Dabei gab es für 2023 noch Datenlücken in der Risikobetrachtung. Eine Risikoeinschätzung wird über den Anteil an der Geschäftstätigkeit, das Einflussvermögen, die Schwere der Verletzung und dem Anteil an der Verursachung gewichtet.

Es gab 2023 keine Hinweise aus dem Beschwerdeverfahren oder sonstige Hinweise. Im Dezember 2023 gab es ein Self-Assessment über Fragebogen, Selbstüberprüfung und Interview für eigenen Geschäftsbereich. Dabei wurden zwei Hinweise überprüft, die aber keine Verletzung darstellten oder ein Risiko darstellten.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Hinweise für mögliche Pflichtverletzungen aus dem eigenen Geschäftsbereich können über eine Beschwerdestelle und Hinweisgeberstelle anonym eingehen. Für 2023 gab es keine Beschwerden oder Hinweise.

Nach einer Sensibilisierung, Informationen zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und einer damit verbundenen Reflektion von Führungskräften zum Thema Menschen- und Umweltbezogene Pflichtverletzungen nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz für den eigenen Geschäftsbereich, gab es ein Self-Assessment.

Das Self-Assessment wurde mittels Fragebogen und einem Interview von maßgeblichen Stellen, die Auswirkungen auf Rechtsverletzungen haben könnten durchgeführt (z.B. Umweltmanagement und Abfallwirtschaft, Gleichstellungsbeauftragte, Klinikleitungen).

Hinweise aus dem Self-Assessment bekamen eine Analyse und Risikobewertung. Zwei Hinweise wurden überprüft, ergaben aber keine Pflichtverletzung, bzw. stellten kein Risiko nach dem LkSG dar.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Informationen und Hinweise können über Beschwerdeverfahren aufgenommen werden. Im Rahmen eines Einkaufsverbundes können Informationen über Zulieferer schnell erlangt werden, sollte eine Information aus dem Verbund vorliegen.

Kenntnisse über Verletzungen der im LkSG geschützten Güter können weiterhin über die Risikoanalysen erlangt werden.

Zudem wird über einen externen Dienstleister ein Medienspiegel zu krankenhausesrelevanten Themen bezogen. (ARGUS DATA INSIGHTS).

Sollte ein Hinweis eingehen, wird gemäß des Managementhandbuch Lieferkettenbewertung nach LkSG der Mühlenkreiskliniken, unter Einbindung des erweiterten Corporate Governance Board, verfahren.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Nach substantieller Kenntnis von Verletzungen der Rechte nach dem LkSG Verfahren wie in 2.2. beschrieben.

Informationen und Hinweise können über Beschwerdeverfahren aufgenommen werden. Im Rahmen eines Einkaufsverbundes können Informationen über Zulieferer schnell erlangt werden, sollte eine Information aus dem Verbund vorliegen.

Kenntnisse über Verletzungen der im LkSG geschützten Güter können weiterhin über die Risikoanalysen erlangt werden.

Zudem wird über einen externen Dienstleister ein Medienspiegel zu Krankenhausrelevanten Themen bezogen. (ARGUS DATA INSIGHTS).

Sollte eine substantielle Kenntnis einer Verletzung vorliegen, wird gemäß des Managementhandbuch Lieferkettenbewertung nach LkSG der Mühlenkreiskliniken, unter Einbindung des erweiterten Corporate Governance Board, verfahren.